

## Beschluss des Finanzsenates vom 01.12.2021

### Haushaltsberatungen 2022 Vollzug der Verwaltungshaushalte 2022 der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen Sperren und Mittelfreigaben des laufenden sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Hauptgruppen 5 und 6) Sitzungsvorlage: VO/2021/4808-20

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Um einen reibungslosen Vollzug der Haushaltspläne der von der Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen - **Verwaltungshaushalte** - für das Haushaltsjahr 2022 zu gewährleisten und gegen Ausgabenmehrungen und Einnahmenminderungen bei den Erträgen gesichert zu sein, **werden bis auf weiteres** von den Ansätzen

#### **für den laufenden sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

der Ausgabenhauptgruppen **5 und 6** des Verwaltungshaushaltes der von der Stadt verwalteten Stiftungen

#### **20 v. H. des Voranschlages**

gesperrt, soweit nicht Zahlungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

2. Die Sperre nach Nummer 1 gilt grundsätzlich **nicht** für
  - a) **die Gruppierungsziffern**
    - aa) 6411 Anrechenbare Vorsteuer
    - bb) 6420 Versicherungen
    - cc) 6610 und 6611 Mitgliedsbeiträge
    - dd) 6720 Verwaltungskostenbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände
  - b) **die Ansätze der Haushaltsstellen**
    - aa) 93160.51000 Grabunterhalt
    - bb) 93150.54010 Ständige Lasten für unbebaute Grundstücke
    - cc) 93150.64000 Steuern, Gebühren und Beiträge
    - dd) 93250.51900 Kultivierung und Unterhalt von unbebauten Grundstücken
    - ee) 93250.53000 Mieten
    - ff) 93250.54010 Ständige Lasten für unbebaute Grundstücke
    - gg) 93250.63100 Anschaffungs- und Herstellungskosten
    - hh) 93251.54010 Ständige Lasten für Grundstücke
    - ii) 94660.51000 Grabunterhalt und Gottesdienste
3. Die Sperre nach Ziffer 1 gilt nicht für die Ansätze der Haushaltsstellen, für die schon eine gesonderte beschlussmäßige Mittelfreigabe ausgesprochen wurde.

4. Für die „einmaligen Ausgaben“ ergeht ein gesonderter Beschluss.
5. Die Kämmerei wird ermächtigt, bei Vorliegen triftiger Gründe auf schriftlichen Antrag der anordnungsbefugten Dienststelle vorzeitig einzelne Haushaltsstellen teilweise oder auch vollständig freizugeben.



---

Ausfertigungen:

**II. Herrn Oberbürgermeister:** zur Kenntnis

**III. Ausfertigungen:**

Bamberg, den 30.08.2023

Vorsitzender